

Eigenleistung in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern Gemeinsame Gesetzesinitiative zum AGSG

Die Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wird von der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung abhängig gemacht. Seitens der Bayerischen Staatsregierung wird dies so ausgelegt, dass pauschale Sätze (häufig 10 Prozent der Gesamtsumme) als bare Eigenmittel zu erbringen sind. Dies entspricht nicht der Vorgabe des § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

Der Bayerische Jugendring (Beschluss der Vollversammlung vom 19.10.2019), die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und die LAG Jugendsozialarbeit Bayern regen daher die Parteien im Bayerischen Landtag an, das Ausführungsgesetz der Sozialgesetzbücher (AGSG) in Teil 7 – Vorschriften für den Bereich des SGB VIII – Abschnitt 1 um einen neuen Artikel 13a mit folgender Formulierung zur Konkretisierung der nach § 74 SGB VIII zu erbringenden angemessenen Eigenleistung zu ergänzen:

Art. 13a Eigenleistung freier Träger

Die Eigenleistung nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII kann in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen – insbesondere ehrenamtlichen – Leistungen sowie durch die Anrechnung von Gemeinkosten des Trägers erbracht werden. Auf eine Eigenleistung kann vollständig verzichtet werden, wenn die Art der Maßnahme oder die Verhältnisse des Trägers dies erfordern.

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – § 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(...)

- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.